6. bittet eindringlich um die Einleitung wirksamer Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung, insbesondere der nuklearen Abrüstung, der Schaffung von Zonen des Friedens und der Zusammenarbeit, der Räumung fremder Militärstützpunkte und der Erzielung greifbarer Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sowie einer verstärkten Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht;

7. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dem Belgrader Treffen von Vertretern der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weitere positive Ergebnisse bezüglich der vollen Verwirklichung der Schlußakte der Konferenz erzielt werden, die auch der Stärkung der internationalen Sicherheit förderlich wären, wenn man den engen Zusammenhang zwischen der Sicherheit Europas und der Sicherheit des Mittelmeerraums, des Mittleren Ostens und aller anderen Weltregionen bedenkt, und unterstützt die Umwandlung des Mittelmeerraums in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Interesse des Friedens und der Sicherheit;

8. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 55/, ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vorzulegen, und beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

106. Plenarsitzung
19. Dezember 1977

32/155 - Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung

Die Generalversammlung

verabschiedet die folgende Erklärung:

55/ A/32/165 mit Add.1 und 2

Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres uneingeschränkten Festhaltens an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Entschlossenheit, Bedingungen zu gewährleisten, unter denen alle Völker in Frieden und Gerechtigkeit leben und gedeihen können,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 56/, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vom 16. Dezember 1970 57/ sowie auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 58/ und die Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974 59/,

in der Erkenntnis, daß zur erfolgreichen Lösung internationaler Probleme ein stetig zunehmendes Maß an Harmonie und Zusammenarbeit zwischen den Völkern notwendig ist,

in dem Bemühen, Bedingungen zu schaffen, die es allen Staaten ermöglichen, ohne Furcht vor Zwang, vor der Androhung oder der Anwendung von Gewalt alle ihre Ressourcen der Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu widmen,

mit Befriedigung das wachsende Interesse und das zunehmende Streben nach Entspannung in den letzten Jahren zur Kenntnis nehmend,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, verstärkte Bemühungen um die Ausweitung dieses Prozesses zu unternehmen, damit alle Weltregionen erfaßt werden und damit die Lösung noch offener internationaler Probleme auf friedlichem Wege durch die Mitwirkung der Staaten und durch ihre Zusammenarbeit erleichtert wird,

---

56/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

57/ Resolution 2734 (XXV)

58/ Resolution 1514 (XV)

59/ Resolution 3314 (XXIX), Anhang

in der Erkenntnis, daß eine Fortsetzung der Politik der Konfrontation und der Rivalität zwischen Staaten oder Staatengruppen mit der Verminderung der internationalen Spannungen unvereinbar ist,

in Bekräftigung der Unteilbarkeit des Friedens und der Sicherheit in allen Teilen der Welt sowie der zunehmenden Interdependenz zwischen den Nationen, und daher darum bemüht, auf die Beseitigung aller Ursachen von Spannungen und Reibungen hinzuwirken,

in der Überzeugung, daß vertrauensbildende Maßnahmen zur Verminderung der internationalen Spannungen beitragen könnten,

ferner in der Überzeugung, daß Fortschritte bei der Rüstungskontrolle und bei Abrüstungsverhandlungen, insbesondere im nuklearen Bereich, sowie die Beseitigung der Kriegsgefahr für eine weitere Verminderung der Spannungen und für die weitere Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten große Bedeutung besitzen,

in der Überzeugung, daß die Schaffung gerechter und fairer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten eine wichtige Voraussetzung für einen echten und dauerhaften Frieden und für Harmonie zwischen den Nationen ist,

ferner überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der Aggression, der fremden Besetzung und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu beseitigen, die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, den Kolonialismus durch die freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu beseitigen und dem Rassismus und der Apartheid sowie anderen Formen der Ungerechtigkeit ein Ende zu bereiten,

daher von der Notwendigkeit ausgehend, daß alle Staaten im höchsten Interesse des Friedens und der Zukunft der Menschheit ihre Bemühungen um eine weitere Verringerung der Spannungen, um die Förderung besserer Beziehungen zueinander und die Festigung und Ausweitung der Entspannung fortsetzen müssen,

erklären daher ihre Entschlossenheit,

1. an den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie an den allgemein anerkannten Grundsätzen und Erklärungen, die auf die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abzielen, unverändert

festzuhalten und ihre Verwirklichung zu fördern sowie ihre Verpflichtungen aus multilateralen Verträgen und Übereinkünften, die der Erreichung dieser Ziele dienen, zu erfüllen;

2. die Einleitung neuer und sinnvoller Schritte im Rahmen sowohl bilateraler als auch multilateraler Verhandlungen über Rüstungskontrolle zu erwägen, die auf eine baldige Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und auf die Verwirklichung von Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf die nukleare Abrüstung, abzielen, wobei das Endziel die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist;

3. die friedliche und rasche Lösung offener internationaler Probleme zu erleichtern und nach der Beseitigung sowohl der Ursachen als auch der Auswirkungen internationaler Spannungen zu streben, damit sich die Beziehungen zwischen allen Staaten im Sinne der Zusammenarbeit und Freundschaft entwikkeln können und um so das erneute Auftreten von Situationen zu verhindern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

4. die Rolle der Vereinten Nationen als wichtigstes Instrument bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Stärkung sowohl der friedensstiftenden als auch der friedenserhaltenden Möglichkeiten der Organisation zu erhöhen;

5. sich der Androhung oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten und ihren Beziehungen zu anderen Staaten die Prinzipien der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen, der Unzulässigkeit des Erwerbs und der Besetzung von Territorien anderer Staaten durch Gewalt, der Streitbeilegung - einschließlich Grenzstreitigkeiten - ausschließlich durch friedliche Mittel, des Nichteingreifens und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der Achtung der Menschenrechte und der Achtung des Rechts aller Nationen auf freie Wahl ihrer gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ordnung einzuhalten und ihre auswärtigen Beziehungen so zu entwickeln, wie es ihres Erachtens und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen im besten Interesse ihrer Völker liegt;

6. die freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft zu gewährleisten und die Mehrheitsherrschaft insbesondere dort zu fördern, wo Völkern durch rassische Diskriminierung, vor allem durch die Apartheid, die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte verwehrt wird;

7. im Einklang mit den auf der sechsten und siebenten Sondertagung über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung im Konsens verabschiedeten Resolutionen der Generalversammlung 60/ auf die Schaffung und Entwicklung gerechter und ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten hinzuarbeiten und sich um eine Verringerung der Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu bemühen;

8. die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen in Frage kommenden internationalen Verträgen und Instrumenten, darunter auch den Internationalen Pakten über die Menschenrechte 61/, zu fördern und zu festigen;

9. das gegenseitige Verständnis und das Vertrauen unter den Völkern durch die Förderung und Erleichterung des Kulturaustausches, einer größeren Bewegungsfreiheit und der Kontakte zwischen den Völkern sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Grundlage zu fördern;

10. ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen weiterzuentwikkeln und die oben dargelegten, aus der Charta erwachsenden Grundsätze zu befolgen, wobei sie anerkennen, daß nichts in dieser Erklärung die Verpflichtungen, die sie im Einklang mit den Prinzipien des Völkerrechts und der Charta in ihren Beziehungen zu anderen Staaten eventuell eingegangen sind, ändert oder beeinträchtigt.

106. Plenarsitzung
19. Dezember 1977

32/195 - Zehnter Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mon-

60/ Resolution 3201 (S-VI), 3202 (S-VI) und 3362 (S-VII)

61/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang